

---

# Kantonale Rohrleitungsverordnung (kRLV)

vom 24. März 2020 (Stand 1. April 2020)

---

*Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden,*

gestützt auf Art. 52 Abs. 3 des Rohrleitungsgesetzes vom 4. Oktober 1963<sup>1)</sup> und gestützt auf Art. 87 Abs. 5 der Verfassung des Kantons Appenzell A.Rh.<sup>2)</sup>,

*verordnet:*

## **Art. 1** Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung regelt den Vollzug der Rohrleitungsgesetzgebung des Bundes, soweit er dem Kanton übertragen ist.

## **Art. 2** Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Das Departement Bau und Volkswirtschaft beaufsichtigt den Vollzug der Rohrleitungsgesetzgebung. Es kann für technische Prüfungen und Aufsichtsaufgaben unabhängige, qualifizierte Dritte beziehen.

<sup>2</sup> Das Amt für Umwelt vollzieht sämtliche Aufgaben, soweit nicht anderes geregelt. Insbesondere ist es zuständig für:

- a) die Erteilung der rohrleitungsrechtlichen Bau- und Betriebsbewilligung;
- b) die Kontrolle der Rohrleitungsanlagen;
- c) die Erteilung der Zustimmung nach Art. 32 Abs. 2 der Rohrleitungsverordnung<sup>3)</sup> zu Bauvorhaben Dritter;
- d) die Berichterstattung gegenüber dem Bund.

<sup>3</sup> Die Kantonspolizei ist kantonale Alarmstelle nach der Rohrleitungsgesetzgebung.

---

<sup>1)</sup> RLG (SR [746.1](#))

<sup>2)</sup> bGS [111.1](#)

<sup>3)</sup> RLV (SR [746.11](#))

\* vgl. Änderungstabelle am Schluss des Erlasses

**Art. 3** Bau

<sup>1</sup> Das Baubewilligungsverfahren für Rohrleitungsanlagen richtet sich nach dem Gesetz über die Raumplanung und das Baurecht<sup>1)</sup>.

<sup>2</sup> Für Rohrleitungsanlagen mit einem Betriebsdruck von 1 bis 5 bar ist das Baugesuch mit einem technischen Bericht zu ergänzen.

**Art. 4** Betrieb

<sup>1</sup> Der Betreiber hat vor der Inbetriebnahme einer neuen oder geänderten Rohrleitungsanlage eine Betriebsbewilligung des Amtes für Umwelt einzuholen.

<sup>2</sup> Dem Gesuch ist beizulegen:

- a) der Nachweis, dass die erstellte Rohrleitungsanlage der Baubewilligung entspricht (Bauabnahme);
- b) der Nachweis, dass die erstellte Rohrleitungsanlage dem Stand der Technik und den Sicherheitsanforderungen entspricht (technische Abnahmeprüfung).

<sup>3</sup> Bei Rohrleitungsanlagen mit einem Betriebsdruck von 0 bis 1 bar kann auf die Einreichung eines Gesuches verzichtet werden. Die Inbetriebnahme kann in diesen Fällen nach erfolgreicher Bauabnahme mit der Zustimmung des Amtes für Umwelt erfolgen.

**Art. 5** Kontrolle

<sup>1</sup> Rohrleitungsanlagen mit einem Betriebsdruck von 1 bis 5 bar sind periodisch auf ihre Sicherheit zu prüfen.

**Art. 6** Bauvorhaben Dritter im Bereich von Rohrleitungsanlagen

<sup>1</sup> Für Bauvorhaben, die innerhalb des Abstandes nach Art. 30 Abs. 2 lit. a der Rohrleitungsverordnung<sup>2)</sup> zu Rohrleitungsanlagen mit einem Betriebsdruck von über 5 bar liegen, ist mit dem Baugesuch eine Stellungnahme des Betreibers der Rohrleitungsanlage einzureichen.

<sup>2</sup> Die Erteilung der Baubewilligung setzt die Zustimmung des Amtes für Umwelt voraus.

---

<sup>1)</sup> Baugesetz (bGS [721.1](#))

<sup>2)</sup> RLV (SR [746.11](#))

<sup>3</sup> Die Zustimmung kann mit Auflagen und Bedingungen verknüpft werden. Diese können sich an den Baugesuchsteller oder den Betreiber der Rohrleitungsanlage richten.